

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments

Das von Bundestag und Bundesregierung seit langem verfolgte Anliegen, die Rolle des Europäischen Parlaments (EP) weiter zu stärken, hat im Jahre 1995 die deutsche Europapolitik erneut mitbestimmt. Im Berichtsjahr sind zwei wichtige Neuerungen des Vertrags von Maastricht umgesetzt worden: Im Juli hat das EP den ersten Europäischen Bürgerbeauftragten ernannt, der seither gemäß Artikel 138e EG-V Bürgerbeschwerden über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft entgegennimmt. Im Dezember hat das EP den ersten nichtständigen Untersuchungsausschuß eingesetzt, der gemäß Artikel 138c EG-V behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei seiner Anwendung prüft.

Im Zentrum der Bemühungen der Bundesregierung zur Ausweitung der eigentlichen gesetzgeberischen EP-Befugnisse stand seine Berücksichtigung bei der Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996. Diese Bemühungen fanden in der Teilnahme zweier EP-Abgeordneter, MdEP Brok und MdEP Guigou, an der Reflexionsgruppe zur Vorbereitung der Regierungskonferenz ihren sichtbarsten Ausdruck.

I.

1. Im Blick auf die am 29. März 1996 in Turin beginnende Regierungskonferenz 1996 (RegKonf) hat die Bundesregierung an ihrem Ziel festgehalten, die Rechte des Europäischen Parlaments weiter auszubauen. Maßgeblich sind dabei die Vorgaben, die der EG-V für die Entwicklung der EP-Befugnisse bei der RegKonf macht: Artikel N sieht vor, daß die Vertragsbestimmungen in Übereinstimmung mit den Zielvorgaben in Artikeln A und B zu überprüfen sind, die sowohl die „Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas, in der die Entscheidungen möglichst bürgernah ge-

troffen werden“, als auch „die volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und seine Weiterentwicklung“ enthalten. Beide Ziele legen eine weitere Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des EP nahe.

Artikel 189b EG-V (Absatz 8) sieht vor, daß der Anwendungsbereich des Mitentscheidungsverfahrens (Kodezision) bei der RegKonf erweitert werden kann. Wenn in diesem Verfahren die Positionen von Rat und EP nach jeweils zwei Lesungen nicht übereinstimmen, sucht ein aus Vertretern von Rat und EP gebildeter Vermittlungsausschuß eine Einigung. Scheitert der Vermittlungsausschuß, liegt das letzte Wort nicht mehr beim Rat. Mit der absoluten Mehrheit seiner Stimmen kann das EP vielmehr den Rechtsakt zu Fall bringen. Das Vermittlungsverfahren geht auf deutsche Anregungen zurück, die auf der entsprechenden parlamentarischen Praxis des Deutschen Bundestags fußen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Vorbereitungen für die RegKonf erste Überlegungen angestellt, auf welche Bereiche das Mitentscheidungsverfahren ausgeweitet werden kann. Ihre endgültige Position wird die Bundesregierung auf der Grundlage eines von der Kommission zu unterbreitenden Berichts festlegen. Es ist ferner geprüft worden, wie die im einzelnen sehr unterschiedlichen Rechte des EP in den verschiedenen Politikbereichen zugunsten von mehr Transparenz des Rechtsetzungsverfahrens angeglichen und die entsprechenden Verfahren vereinfacht werden können. Grundsätzliche Übereinstimmung wurde darüber erzielt, daß vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung das Mitentscheidungsverfahren (Artikel 189b EG-V) auf Anwendungsbereiche des Kooperationsverfahrens ausgedehnt werden sollte.

2. Im Mai 1995 gab das EP seine erste Stellungnahme zur RegKonf ab. Die EP-Entschließung vom 17. Mai 1995 (Bourlanges-Martin-Bericht) bildet mit den Berichten der anderen EU-Organen eine wesentliche Grundlage für die RegKonf. Als besonders wichtig erachtet die Bundesregierung den in seiner Entschließung vom 14. Dezember 1995 wiederholten Wunsch des EP nach offenerem und demokratischerem Verfahren der Vertragsänderung, in das die Bürger durch öffentliche Anhörungen einbezogen werden. Die Bundesregierung hat 1995 auch die wesentlichen Anliegen des EP bezüglich seiner eigenen Rolle bei der RegKonf unterstützt. Im einzelnen sind dies insbesondere eine regelmäßige Unterrichtung über die Entwicklungen der Konferenz sowie eine umfassende Beteiligung an der RegKonf, möglichst durch Teilnahme von EP-Beobachtern.
3. An der Arbeit der Reflexionsgruppe zur Vorbereitung der RegKonf (Juni bis Dezember 1995) haben außer den persönlichen Beauftragten der AM der 15 MS sowie des KOM-Präsidenten auch zwei EP-Mitglieder, MdEP Elmar Brok (EVP, D) und MdEP Elisabeth Guigou (SPE, F), teilgenommen. Diese Teilnahme geht maßgeblich auf Initiative der Bundesregierung zurück und hat sich bestens bewährt.
4. Deshalb hat sich die Bundesregierung auch mit Nachdruck für die Anwendung der „Reflexionsgruppenformel“ auf die eigentliche RegKonf eingesetzt, also für volle Teilnahme von zwei EP-Mitgliedern mit Rederecht. Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Madrid sehen dank persönlicher Initiative des Bundeskanzlers für das EP eine enge Beteiligung an den Arbeiten der Konferenz vor, so daß es regelmäßig und ausführlich über den Stand der Beratungen unterrichtet werden kann und zu allen Diskussionsthemen seinen Standpunkt vortragen kann, wann immer es dies für zweckmäßig erachtet. Die Einzelheiten der praktischen Durchführung lagen bei Abgabe dieses Berichts noch nicht fest.

II.

1. Mit den seit Inkrafttreten des Vertrages über die EU am 1. November 1993 bereits erreichten Fortschritten bei der Ausgestaltung der legislativen Rechte des EP konnten im Jahr 1995 weitere Erfahrungen gesammelt werden, insbesondere im Verfahren der Mitentscheidung (vgl. Nummer I.1). Mit seiner Ablehnung des Richtlinienentwurfs zum Schutz biotechnologischer Erfindungen hat das EP im März 1995 erstmals einen im Vermittlungsverfahren gefundenen Kompromiß scheitern lassen.
2. Hinsichtlich der verschiedenen Ausschußverfahren, mit deren Hilfe die KOM nach entsprechender Übertragung durch den Rat einzelne Durchführungsmaßnahmen vorbereitet (sog. „Komitologie“), hält das EP auch nach dem im Dezember 1994 gefundenen modus vivendi an seiner Forderung fest, im Anwendungsbereich des Mitentscheidungsverfahrens auch am Erlaß von Durch-

führungsvorschriften durch die Kommission entsprechend beteiligt zu werden. Diese Frage kann auf der RegKonf auf Antrag des EP, der Kommission und mehrerer MS überprüft werden.

3. Auch bei der Anwendung weiterer EP-Beteiligungsverfahren (Anhörung, Zusammenarbeit, Zustimmung) hat die Bundesregierung 1995 eng und vertrauensvoll mit dem EP zusammengearbeitet. Dies gilt besonders für das in seinen politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen bedeutsame Vorhaben der Zollunion EU-Türkei, dem das EP im Dezember 1995 nach kontroverser Debatte zustimmte.

In mehreren Entschließungen hat sich das EP 1995 für die Einführung der einheitlichen europäischen Währung ausgesprochen und damit an der Meinungsbildung in der europäischen Öffentlichkeit mitgewirkt.

4. Das 1994/95 erstmals angewandte neue Verfahren zur Amtseinstellung der EU-Kommission kam im Januar 1995 nach Zustimmungsvotum des EP zum Kommissionskollegium Santer zum Abschluß. Vor diesem Zustimmungsvotum hat das EP seine erweiterten Möglichkeiten selbstbewußt genutzt und – zusätzlich zu den vertraglich vorgesehenen Verfahren – Einzelanhörungen mit den Persönlichkeiten durchgeführt, die von den Regierungen der MS als Mitglieder der Kommission benannt worden waren.
5. Durch Artikel 138 b Abs. 2 EG-V besitzt das EP seit 1993 die Möglichkeit, mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission zur Vorlage eines Vorschlags aufzufordern. Von dieser Möglichkeit macht das EP nur spärlich Gebrauch: 1995 geschah dies nur in einem einzigen Fall (betreffend den Versicherungsausgleich bei Verkehrsunfällen). Ein eigenes Vorschlagsrecht strebt das EP gegenwärtig selbst nicht an. Der Wunsch des EP nach Stärkung seines Aufforderungsrechts war Gegenstand einer 1995 noch nicht abgeschlossenen Prüfung durch die Bundesregierung.

Unabhängig vom Aufforderungsrecht gemäß Artikel 138 b EG-V nutzt das EP ausgiebig den politischen Hebel einer Aufforderung an die Kommission – auch 1995 vor allem durch zahlreiche Vorschläge zum Arbeitsprogramm der Kommission.

III.

1. Am 10. Oktober 1995 hat Bundespräsident Roman Herzog dem EP in Straßburg einen offiziellen Besuch abgestattet und vor dem Plenum in einer vielbeachteten Rede seine Vision eines föderalen Europas sui generis entworfen. Der Bundespräsident bezeichnete die Debatte über die zukünftige politische Organisationsform der EU als eine der größten Aufgaben und Chancen des EP. Die Ermunterung, die von diesem seit 1985 ersten EP-Besuch eines deutschen Bundespräsidenten für die weitere Stärkung des EP ausging, wurde von vielen Beobachtern auch als Beweis für die anhaltende deutsche Unterstützung einer demokratischeren

- EU gewertet – aus Sicht der Bundesregierung völlig zu recht.
2. Am 19. April 1995 wurde der Beschluß des EP, des Rates und der Kommission über Einzelheiten der Ausübung des EP-Untersuchungsrechts gemäß Artikel 138c EU-V im Amtsblatt veröffentlicht. Aufgrund dieser, von der Bundesregierung im Rat maßgeblich mitgestalteten interinstitutionellen Vereinbarung und der entsprechenden Änderung der EP-Geschäftsordnung wurde im Dezember 1995 erstmals ein nichtständiger Untersuchungsausschuß (zum zollrechtlichen Gemeinschaftlichen Versandverfahren) einberufen. Der Untersuchungsausschuß soll Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei seiner Anwendung prüfen. Durch Veröffentlichung des Untersuchungsergebnisses – das im konkreten Fall nicht vor Ablauf eines Jahres zu erwarten ist – in den amtlichen Mitteilungen der EU kann das EP politischen Druck auf die betroffene Institution der EU ausüben. Ferner kann das EP die aufgrund des Untersuchungsberichts beschlossenen Empfehlungen an die Institutionen der EU oder die Mitgliedstaaten übermitteln, die hieraus die ihnen geeignet erscheinenden Folgerungen ziehen. Begrenzt wird das Untersuchungsrecht durch die speziellen Bestimmungen, die zur Amtsverschwiegenheit vor den Ausschüssen erschienener Zeugen bzw. zur Geheimhaltung von amtlichen Dokumenten gelten.
 3. Die Vertreter der Bundesregierung haben auch 1995 in den zuständigen Ratsgruppen, im AStV und im Ministerrat gegenüber den anderen MS für eine besonders parlamentsfreundliche Praxis bei der Anwendung der vertraglichen EP-Rechte geworben. Die Bundesregierung hat sich insbesondere für volle Anwendung der vertraglich vorgesehenen EP-Rechte auf Anhörung, Unterrichtung und Berücksichtigung seiner Auffassungen in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP, Titel V des Vertrags) und Justiz/Inneres (Titel VI) eingesetzt.
 4. Der von der Bundesregierung während der deutschen Ratspräsidentschaft 1994 gesetzte Maßstab häufiger und hochrangiger politischer Präsenz im Plenum und in den Ausschüssen des EP ist 1995 von nachfolgenden Ratspräsidentschaften aufgenommen worden. Besonders gilt dies für die inzwischen zu einem Kernstück der parlamentarischen Praxis gewordenen mündlichen Anfragen gemäß Artikel 40 EP-GeschO, die das EP kurzfristig zu aktuellen politischen Themen an Kommission und Rat richtet. Diese von der Bundesregierung unterstützte politische Präsenz des Ratsvorsitzes kommt indirekt auch einer Stärkung der Legislativbefugnisse des EP zugute.

Ferner hat die Bundesregierung mit den deutschen Mitgliedern des EP auch 1995 den bewährten intensiven und vertrauensvollen Gedankenaustausch in Bonn, Straßburg und Brüssel fortgesetzt, der einen wichtigen Beitrag zur Abstimmung zwischen nationalem und europäischem Handeln leistet.
 5. Das EP hat im Juli 1995 den ersten europäischen Bürgerbeauftragten, Jacob Söderman, gewählt. Sein Amtssitz ist Straßburg. Jeder Bürger der EU (und jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort bzw. Sitz in einem EU-Mitgliedstaat) kann sich bei ihm über Mißstände bei der Tätigkeit der EU-Institutionen beschweren. Die Tätigkeit des EP-Petitionsausschusses wird hierdurch wirkungsvoll ergänzt. An der vertraglichen Grundlage (Artikel 138e EG-V) und der interinstitutionellen Vereinbarung zur Regelung der Befugnisse des Bürgerbeauftragten hat die Bundesregierung aktiv mitgewirkt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44

ISSN 0722-8333